



KONE VERHALTENSKODEX FÜR LIEFERANTEN

EINFÜHRUNG

KONE möchte ein attraktiver Geschäftspartner sein und strebt zuverlässige und fairen Beziehungen zu seinen Lieferanten zum gegenseitigen Nutzen von KONE und den Lieferanten an. KONE erwartet von seinen Lieferanten Kompetenz und stetige Verbesserung hinsichtlich Qualität, Kostenkontrolle, Innovation, Zuverlässigkeit und Nachhaltigkeit.

Der KONE-Verhaltenskodex für Lieferanten („Kodex“) enthält die Werte, entsprechend derer KONE weltweit tätig ist. KONE erwartet von seinen Lieferanten beim Umgang mit KONE, den eigenen Mitarbeitern und Lieferanten sowie Dritten, einschließlich Regierungsbeamten, die Erfüllung der Anforderungen des Kodex.

1. RECHTSKONFORMITÄT

Der Lieferant muss alle geltenden Gesetze und Bestimmungen einhalten. Sollte eine Anforderung des Kodex nationalen Gesetzen oder Vorschriften widersprechen, muss der Lieferant die strengeren Bestimmungen einhalten.

Sollten lokale Gewohnheiten oder Vorgehensweisen im Widerspruch zum Kodex stehen, hat der Lieferant den Kodex zu befolgen.

2. GESCHÄFTSGEBAREN

2.1 Ethisches Verhalten

Der Lieferant verpflichtet sich bei all seinen Geschäftstätigkeiten zu hohen ethischen Standards in seinen Geschäftspraktiken und untersagt jegliche korrupte oder betrügerische Praktiken, Steuerhinterziehung oder Geldwäsche.

2.2 Verbot korrupter Geschäftspraktiken

KONE toleriert keine Form von Betrug. Dabei handelt es sich um die Handlung oder Absicht, zu betrügen, auszutricksen, zu stehlen, zu täuschen, falsch darzustellen oder zu lügen, um einen persönlichen oder beruflichen Vorteil zu erzielen. Betrug ist mit den Werten und der Kultur von KONE nicht vereinbar.

KONE behauptet und erwartet, dass seine Lieferanten keinerlei Toleranz gegenüber allen Formen von Bestechung, Korruption und Betrug walten lassen und über angemessene Richtlinien und Kontrollen zur Bekämpfung von Bestechung und Korruption verfügen.

Der Lieferant hat sicherzustellen, dass seine Geschäftsführer, Direktoren, Mitarbeiter oder Dritte, die in seinem Namen handeln, keine Bestechungshandlungen anbieten, versprechen, vornehmen oder annehmen und keine unangemessenen Zahlungen tätigen oder annehmen, um neue Geschäfte zu gewinnen, vorhandene Geschäfte zu bewahren oder einen anderen unzulässigen Vorteil zu erlangen. Insbesondere darf der Lieferant keine Form von Bestechungs- oder Schmiergeldzahlungen leisten oder veranlassen oder den Mitarbeitern von KONE oder deren Familienangehörigen oder Freunden in sonstiger Weise Anreize bieten, um Geschäfte zu erwerben oder zu behalten, sich andere unzulässige Vorteile zu sichern oder Entscheidungen zu beeinflussen.

Der Lieferant gewährt KONE-Mitarbeitern keine Geschenke, Betriebsbewirtungen (einschließlich Geschäftsessen, Abendessen oder Unterhaltung) oder andere Vorteile oder Leistungen auf deren Wunsch hin.

In gewissen Situationen dürfen Lieferanten bescheidene Gefälligkeiten ihres Unternehmens anbieten, sofern sie die geltenden Gesetze einhalten und in Umfang, Wert und Häufigkeit begrenzt sind. Bargeld oder Gleichwertiges, wie Geschenkkarten, dürfen in keinem Fall angeboten werden. Der Lieferant darf den Familienmitgliedern eines KONE-Mitarbeiters oder Regierungsbeamten niemals Geschenke, Betriebsbewirtung oder andere Vorteile gewähren.

KONE-Mitarbeitern ist es nicht gestattet, Geschenke, Bewirtung durch sein Unternehmen oder andere Vergünstigungen eines Lieferanten anzunehmen, der an laufenden oder bevorstehenden Ausschreibungs- oder Vertragsverhandlungen mit KONE beteiligt ist, oder wenn der Mitarbeiter



in der Lage ist, die Auswahl des Lieferanten zu beeinflussen.

Lieferanten müssen Dritte, einschließlich Vertretern, Beratern und Subunternehmern, einer risikobasierten Prüfung unterziehen („Due Diligence“), um die Einhaltung der Antikorruptionsgesetze sicherzustellen.

Lieferanten müssen genaue Bücher und Aufzeichnungen führen, die alle Transaktionen transparent und vollständig widerspiegeln.

23 Interessenkonflikte

Der Lieferant vermeidet Situationen, in denen persönliche Interessen mit seiner Verantwortung gegenüber KONE kollidieren oder eine Kollision möglich sein könnte. Der Lieferant muss KONE alle tatsächlichen oder potenziellen Interessenkonflikte offenlegen. Der Lieferant stellt sicher, dass seine Geschäftsführer, Direktoren und Mitarbeiter oder Dritte, die in seinem Namen handeln, keine Geschäfte mit Mitarbeitern von KONE eingehen, bei denen ein Interessenkonflikt besteht.

Lieferanten müssen KONE informieren, sofern ein Mitarbeiter von KONE oder dessen unmittelbare Familienangehörige eine wesentliche finanzielle oder andere Beteiligung am Geschäft des Lieferanten hat, eine Führungsposition einnimmt oder für den Lieferanten arbeitet.

24 Fairer Wettbewerb

Der Lieferant hat alle geltenden Wettbewerbs- (und Kartell-) Gesetze und Vorschriften einzuhalten. Der Lieferant darf beispielsweise keine Vereinbarungen mit seinen Mitbewerbern schließen, um Preise zu erhöhen oder die Verfügbarkeit von Produkten einzuschränken.

Lieferanten dürfen keine sensiblen Geschäftsinformationen mit Wettbewerbern von KONE austauschen.

3. EINHALTUNG VON HANDELSBESTIMMUNGEN

Der Lieferant muss sicherstellen, dass er und seine Lieferkette alle geltenden internationalen Handelssanktionen der UN, der EU und der USA einhalten und dass er und seine Lieferkette alle geltenden Exportkontroll- und Zollgesetze und -vorschriften einhalten.

Der Lieferant ist verpflichtet, KONE unverzüglich zu informieren, sofern (i) der Lieferant selbst, sein unmittelbarer Eigentümer oder letzter wirtschaftlicher Eigentümer oder ein Geschäftsführer, Direktor, leitender Angestellter oder Vertreter des Lieferanten internationalen Handelssanktionen oder -beschränkungen ausgesetzt ist oder wird oder (ii) der Lieferant Gegenstand einer Untersuchung zur Einhaltung von Sanktionen wird oder (iii) der Lieferant feststellt oder ihm bewusst wird, dass Produkte, Software oder Technologien, die er an KONE liefert, Exportkontrollen oder Exportbeschränkungen oder Exportlizenzanforderungen unterliegen.

Der Lieferant muss seine vorgelagerte Lieferkette kennen und ist verpflichtet, KONE auf Anfrage unverzüglich Informationen und Nachweise über die Herstellung oder Herkunft der Produkte, Software, Technologien oder Dienstleistungen, die er an KONE liefert, zur Verfügung zu stellen.

4. SORGFALTSPFLICHT („Due Diligence“)

Der Lieferant führt ein seiner Größe und Geschäftstätigkeit angemessenes risikobasiertes Due-Diligence-Verfahren ein, um potenzielle oder tatsächliche negative Auswirkungen auf Menschenrechte, Umwelt und ethische Geschäftspraktiken in seinem gesamten Betrieb und seiner Lieferkette zu identifizieren, zu verhindern, zu mindern und, erforderlichenfalls zu beheben.

Werden Risiken festgestellt, arbeitet der Lieferant nach Treu und Glauben mit KONE zusammen, um innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens angemessene Abhilfemaßnahmen zu entwickeln und umzusetzen. Der Lieferant hat angemessene Unterlagen zu führen und KONE Zugang zu Informationen zu gewähren, die für die Bewertung der Einhaltung der Sorgfaltspflichten erforderlich sind. Der Lieferant muss geeignete Dokumentationen führen und KONE Zugang zu den Informationen gewähren, die für die Bewertung der Einhaltung der Sorgfaltspflichten erforderlich sind. Die Nichterfüllung dieser Sorgfaltspflichten kann – im Einklang mit den eigenen Sorgfaltspflichten von KONE – angemessene Konsequenzen nach sich ziehen, einschließlich der Aussetzung oder Beendigung der Geschäftsbeziehung.

Der Lieferant hat diese Sorgfaltspflichten in einem angemessenen Verhältnis zum Risiko und Umfang der Geschäftsbeziehung auf seine eigenen Lieferanten, Subunternehmer und Geschäftspartner auszudehnen. Dazu gehört auch, Dritte auf Menschenrechts- und Umweltrisiken zu überprüfen, sicherzustellen, dass sie ähnliche Standards einhalten, und angemessene Maßnahmen zu ergreifen, Verhaltenskodex für Lieferanten

Version 4

September 2025

POLICY 0080



sofern Verstöße festgestellt werden.

Neben Menschenrechts- und Umweltrisiken hat der Lieferant sich in seinem Due Diligence Prozess auch - sofern relevant - mit Risiken zu befassen, die im Zusammenhang mit Korruption, Betrug, Handelssanktionen, finanzieller Integrität, Datenschutz und Cybersicherheit stehen. Die vorstehenden Erwartungen gelten sowohl für den eigenen Betrieb des Lieferanten als auch für dessen Lieferanten, Subunternehmer und andere Geschäftspartner

4.1. Due Diligence im Bereich Menschenrechte

Der Lieferant muss die tatsächlichen und potenziellen Auswirkungen auf die Menschenrechte in seinen Betriebsabläufen und Lieferketten ermitteln, bewerten und angehen, und zwar in einer Weise, die seiner Größe und seinen Aktivitäten angemessen ist. Dazu gehören die Gewährleistung fairer Arbeitspraktiken, die Verhinderung von Zwangs- und Kinderarbeit sowie moderner Sklaverei, der Schutz gefährdeter Gruppen, die Förderung der Nichtdiskriminierung und die Bereitstellung sicherer Arbeitsbedingungen.

4.2. Due Diligence im Umweltbereich

Der Lieferant identifiziert und mindert Umweltrisiken und -auswirkungen, einschließlich solcher im Zusammenhang mit Ressourcennutzung, Emissionen, Umweltverschmutzung, Abfall und Biodiversität. Der Lieferant ergreift Maßnahmen zur Minimierung von Umweltschäden und zur Förderung der Nachhaltigkeit seiner gesamten Geschäftstätigkeit, die seinem Umfang und Kontext angemessen sind.

4.3. Konfliktmineralien

Der Lieferant hat die gebotene Sorgfalt walten zu lassen, um sicherzustellen, dass alle in seinen Produkten verwendeten Mineralien verantwortungsbewusst beschafft werden und nicht zu bewaffneten Konflikten, Menschenrechtsverletzungen oder Umweltschäden beitragen. Der Lieferant muss die einschlägigen internationalen Standards wie die OECD-Leitlinien zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolle Lieferketten von Mineralien aus Konflikt- und Hochrisikogebieten einhalten.

5. ACHTUNG DER ARBEITS- UND MENSCHENRECHTE

Vom Lieferanten wird erwartet, dass er die international anerkannten Menschenrechte respektiert, einschließlich derer, die in der Internationalen Menschenrechtscharta, den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte und den Prinzipien der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit dargelegt sind.

5.1. Nichtdiskriminierung

Der Lieferant fördert einen vielfältigen, gerechten und inklusiven Arbeitsplatz, an dem alle Menschen mit Würde und Respekt behandelt werden. Der Lieferant darf bei der Einstellung, Vergütung, Beförderung, Disziplin, Kündigung oder Pensionierung von Mitarbeitern keine Diskriminierung aufgrund von Geschlecht, Geschlechtsidentität, Alter, Gesundheitszustand, Religion oder Weltanschauung, Familienstand, sexueller Orientierung, Behinderung, sozialer Schicht, politischer Meinung oder nationaler oder ethnischer Herkunft oder auf andere Weise Merkmale vornehmen, die nichts mit den Qualifikationen der Person oder den inhärenten Anforderungen an die Stelle zu tun haben.

5.2. Kinder- und Zwangsarbeit

Der Lieferant darf keine Arbeitnehmer unter 15 Jahren oder unter dem örtlichen gesetzlichen Mindestalter für die Arbeit oder das Schulpflichtalter einsetzen, je nachdem, welches Alter höher ist. Kein junger Mitarbeiter darf eine Arbeit verrichten, die geistig, körperlich, sozial oder moralisch gefährlich oder schädlich ist oder seine schulische Ausbildung beeinträchtigt, indem sie ihm die Möglichkeit zum Schulbesuch vorenthält. Der Lieferant darf unter keinen Umständen Zwangsarbeit (einschließlich Menschenhandel, Vertrags- oder Schuldknechtschaft) nutzen oder Verträge mit Unterauftragnehmern oder Lieferanten schließen, die Kinderarbeit oder Zwangsarbeit nutzen. Psychischer und physischer Zwang, Sklaverei und Menschenhandel sind verboten. Der Lieferant wird aktiv alle Formen moderner Sklaverei, einschließlich Schuldknechtschaft, Menschenhandel und unfreiwilliger Knechtschaft, innerhalb seiner Geschäftstätigkeit und Lieferkette verhindern.

5.3 Respekt und Würde

Der Lieferant behandelt seine Mitarbeiter mit Würde und Respekt und stellt sicher, dass kein Arbeitnehmer körperlichen, sexuellen, psychischen oder verbalen Belästigungen, Misshandlungen oder anderen Formen der Einschüchterung ausgesetzt ist.



5.4 Anstellungsbedingungen

Der Lieferant muss sicherstellen, dass die an seine Mitarbeiter (einschließlich Unterauftragnehmer, zeitlich befristeten oder teilzeitbeschäftigten Mitarbeitern) gezahlte Vergütung allen gültigen Lohngesetzen entspricht, einschließlich Gesetzen in Bezug auf Mindestlohn, Überstunden, bezahlten Urlaub und Pflichtleistungen. Sofern die gesetzlichen Mindestlöhne unter einem existenzsichernden Lohn liegen, wird vom Lieferanten erwartet, dass er nach Treu und Glauben darauf hinarbeitet, einen existenzsichernden Lohn zu zahlen. Der Lieferant stellt sicher, dass alle Mitarbeiter Beschäftigungsdokumente erhalten, die frei vereinbart sind und ihre gesetzlichen und vertraglichen Rechte respektieren.

5.5 Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen

Der Lieferant respektiert das Recht seiner Mitarbeiter, sich frei zu versammeln und Tarifverhandlungen, einschließlich Arbeitskampfmaßnahmen, unter Einhaltung aller geltenden Gesetze und Vorschriften zu führen. Mitarbeiter dürfen bei der Wahrnehmung ihres gesetzlichen Rechts, einer Organisation beizutreten oder nicht beizutreten, weder eingeschüchtert noch belästigt werden.

5.6 Beschwerden

Der Lieferant muss seinen Mitarbeitern die Möglichkeit geben, ihre Bedenken in Bezug auf die in diesem Kodex dargelegten Compliance-Anforderungen zu äußern, und jeder Mitarbeiter, der in gutem Glauben eine solche Meldung macht, ist vor Vergeltungsmaßnahmen zu schützen.

5.7 Rechte der Gemeinschaft

Der Lieferant respektiert die Rechte von Kommunen, wie z.B. Zugang zu Land, Landnutzungsrechte und das Recht auf eine sichere Umwelt, bei all seinen geschäftlichen Tätigkeiten. Der Lieferant sollte negative Auswirkungen auf die lokalen Gemeinschaften, in denen er tätig ist, wann immer möglich abschätzen, antizipieren und vermeiden, wobei besonders gefährdete Gruppen wie Kinder, ethnische Minderheiten und indigene Bevölkerungsgruppen im Vordergrund stehen. Wenn Operationen die Rechte indigener Völker beeinträchtigen oder Land betreffen, das traditionell lokalen Gemeinschaften gehört oder von diesen genutzt wird, muss der Lieferant sicherstellen, dass eine kostenlose, vorherige und informierte Zustimmung („FPIC“) gemäß den internationalen Standards eingeholt wird.

5.8 Einsatz von Sicherheitskräften

Zum Schutz von Geschäftsprojekten setzt der Lieferant nur zuverlässige Sicherheitskräfte ein und stellt durch entsprechende Schulungen sicher, dass diese Sicherheitskräfte alle geltenden Gesetze einhalten und insbesondere nicht gegen das Folterverbot verstoßen, Leib und Leben von Menschen nicht unrechtmäßig gefährden und die Vereinigungsfreiheit der Arbeitnehmer nicht beeinträchtigen.

6. GESUNDHEIT UND SICHERHEIT

Der Lieferant muss sicherstellen, dass seinen Mitarbeitern eine sichere, gesundheitlich unbedenkliche Arbeitsumgebung entsprechend allen gültigen Gesetzen und Bestimmungen zur Verfügung steht. Der Lieferant bewertet die Gesundheits- und Sicherheitsrisiken in seinen Einrichtungen und unterhält ein wirksames System für Mitarbeiter, die Sicherheitsprobleme melden.

Den Mitarbeitern des Lieferanten müssen angemessene Informationen und Schulungen zum Arbeitsschutz sowie entsprechende Ausrüstung zur Verfügung gestellt werden. Der Lieferant muss zudem über effektive, und wirksame Sicherheitsprogramme verfügen, die mindestens die Bereiche Sicherheit, Notfallbereitschaft und Gefährdung durch schädliche Chemikalien, biologische Substanzen, Epidemien und Pandemien abdecken. Die Mitarbeiter des Lieferanten dürfen während ihrer Arbeit für KONE nicht unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen.

7. UMWELT

Der Lieferant ergreift alle angemessenen und verhältnismäßigen Maßnahmen, um negative Umweltauswirkungen im Zusammenhang mit seinem Betrieb, seinen Produkten oder Dienstleistungen zu verhindern, zu minimieren oder zu beenden. Dazu gehören Auswirkungen auf Luft, Wasser, Boden, Biodiversität, Ökosysteme und Klima.

Der Lieferant muss alle geltenden Umweltgesetze, relevanten internationalen Standards sowie die KONE-Vorgaben einhalten, die das Verbot der Verwendung, die Beschränkung (z. B. Mengen- oder Konzentrationsgrenzen), die Kennzeichnung und die Entsorgung bestimmter Stoffe regeln,

Verhaltenskodex für Lieferanten

Version 4

September 2025

POLICY 0080



wie im Umweltanhang des Liefer- und Kaufvertrags festgelegt.

Der Lieferant muss alle erforderlichen Umweltgenehmigungen, Lizenzen und Registrierungen für seinen Geschäftsbetrieb einholen, aufrechterhalten und deren Vorgaben einhalten.

Der Lieferant hat Emissionen und Schadstoffe (einschließlich Luft, Boden und Wasser) sowie andere betriebliche Abfälle zu überwachen, zu kontrollieren, zu minimieren und angemessen zu behandeln. Der Lieferant hat Schäden an Biodiversität und Ökosystemen zu vermeiden oder zu minimieren und bei Vorgängen, die sich auf Schutzgebiete, Arten oder Wälder auswirken können, besondere Vorsicht walten zu lassen. Der Lieferant muss seine Umweltleistung kontinuierlich verbessern und sich bemühen, seinen CO₂-Fußabdruck zu verringern, beispielsweise durch eine verbesserte Energieeffizienz, die Umstellung auf erneuerbare Energiequellen und verbesserte Verfahren zur Abfallvermeidung, Wiederverwendung und Wiederverwertung.

Der Lieferant muss ein angemessenes, strukturiertes und systematisches Konzept für die Verwaltung der Umweltverantwortung anwenden, einschließlich gegebenenfalls der Einrichtung eines Umweltmanagementsystems, das international anerkannten Normen (z. B. ISO 14001) entspricht. Der Lieferant fördert auch innerhalb seiner eigenen Lieferkette und bei seinen Geschäftspartner umweltverträgliche Praktiken gemäß den Grundsätzen des KONE-Verhaltenskodex für Lieferanten und den damit verbundenen Sorgfaltspflichten. KONE ermutigt Lieferanten, Umweltziele festzulegen, die SBT-i und anderen international anerkannten Standards entsprechen.

8. RECHTE AN GEISTIGEM EIGENTUM UND ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

Der Lieferant muss alle gültigen Gesetze und internationalen Abkommen zum geistigen Eigentum einhalten. Der Lieferant darf die geistigen Eigentumsrechte von KONE oder Dritten nicht verletzen. Dazu gehören unter anderem Patente, Marken, Urheberrechte, Geschäftsgeheimnisse und Designrechte.

Sofern mit KONE nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, ist der Lieferant nicht berechtigt, seine Zusammenarbeit mit KONE bekannt zu machen oder die Marken oder andere geistige Eigentumsrechte von KONE in irgendeiner Form zu nutzen.

9. DATENSCHUTZ UND PRIVATSPHÄRE

Der Lieferant verarbeitet personenbezogene Daten in Übereinstimmung mit den geltenden Datenschutzgesetzen, einschließlich der Allgemeinen Datenschutzverordnung (DSGVO) der EU.

Der Lieferant ergreift angemessene technische und organisatorische Maßnahmen, um die Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit personenbezogener Daten zu gewährleisten.

10. ÜBERWACHUNG UND BERICHTERSTATTUNG

Der Lieferant überwacht regelmäßig (mindestens einmal jährlich) die Einhaltung des Kodex.

Der Lieferant muss KONE auf Anfrage sämtliche relevanten Informationen und Dokumente aushändigen, die notwendig sind, um die Einhaltung des Kodex seitens des Lieferanten zu überprüfen. Der Lieferant ist verpflichtet, KONE die Durchführung von Überwachungstätigkeiten zu gestatten. Sollte KONE einen Grund haben, anzunehmen, dass der Lieferant gegen den Kodex verstoßen könnte (z. B. aufgrund von Medienberichten), kann KONE selbst oder mittels eines externen Prüfers die relevanten Anlagen des Lieferanten untersuchen, um die Einhaltung des Kodex durch den Lieferanten zu überprüfen.

Sollte der Lieferant nach angemessener Einschätzung von KONE wesentlich gegen den Kodex verstoßen haben, kann KONE die Geschäftsbeziehung mit dem Lieferanten mit sofortiger Wirkung beenden.

Erhält der Lieferant Kenntnis von einem Verstoß gegen eine der Bestimmungen des Kodex durch seine eigenen Mitarbeiter oder Mitarbeiter von KONE, muss der Lieferant KONE unverzüglich darüber informieren. Wenn der Lieferant nicht in der Lage ist, die Angelegenheit mit KONE Einkauf (Purchasing) zu besprechen, können Berichte an compliance@KONE.com gesendet oder (anonym, sofern nach lokalem Recht zulässig) über den Meldekanal der KONE Compliance Line eingereicht werden: <https://www.speakupfeedback.eu/web/konesuppliers/>.

11. ANWENDBARKEIT

Durch die Zustimmung, mit KONE zu arbeiten, bestätigt der Lieferant, dass er und seine verbundenen Unternehmen den Kodex einhalten. „Verbundenes Unternehmen“ bezieht sich in diesem Kodex auf ein Unternehmen, das vom Lieferanten kontrolliert wird, den Lieferanten kontrolliert oder unter gemeinsamer Kontrolle mit dem Lieferanten steht.



Der Lieferant stellt sicher, dass seine Lieferanten, Subunternehmer, Berater und Partner die Grundsätze des Kodex einhalten.

Zustimmend zur Kenntnis genommen:

Ort: _____

Datum: _____

Unternehmen: _____

Unterschrift: _____

Handels oder
Firmenregister: _____